

seinerseits einen Schätzmann zu entsenden. Maßgebend ist im allgemeinen die vom Schätzmann des Herrn vorgenommene Schätzung.

Der Weinlese wohnt der Herr selbst oder ein Vertrauensmann desselben bei, um zu verhindern, daß der Kolone dem Herrn die schlechtere Qualität gäbe und sich die bessere behalte.

Das Abschmeln der Trauben erfolgt von Rebstock zu Rebstock, wobei die Trauben gleich der Reihe nach zerdrückt werden und die Maische an Ort und Stelle nach dem Vertrage geteilt wird.

Verlangt der Herr, daß ihm die Frucht nicht zerdrückt abgeliefert wird (Trauben), so trägt sie der Kolone zu so vielen Haufen zusammen, als Teile vereinbart sind und es steht dem Herrn frei, einen Haufen zu wählen, der seinem Anteile entspricht.

Die Frucht der Oliven und anderer Gewächse muß der Kolone nach erfolgter Schätzung dem Herrn bringen.

Ad 22. Der Herr.

Ad 23. Der Kolone erhält die Frucht in natura und kauft oft selbst den Anteil des Herrn an.

Ad 24. Der Marktpreis ist entscheidend.

Ad 25. Nein. In einigen Fraktionen wie in Kravica (Gemeinde Makarska), Bačina, Gradac (Gemeinde Gornje Primorje) besteht die alte Gepflogenheit, daß der Kolone zu Weihnachten dem Herrn Fische oder Hühner bringt.

Ad 26. Nein.

Ad 27. Der Kolone muß den Anteil des Herrn unentgeltlich ins Haus bringen und der Herr pflegt dem Überbringer ein Trinkgeld zu geben.

Ad 28. Dies gilt für alle Fälle, auch bei größeren Entfernungen.

Ad 29. Hierfür wird keine Zeit im vorhinein festgesetzt; als Regel gilt, daß der Kolone die Abgabe (dohodak) dann entrichten muß, wenn die Rebe Früchte zu tragen beginnt.

Ad 30. Der Herr ist zu keinerlei solcher Leistungen an den Kolonen verpflichtet. Es gibt Fälle, in denen die Herren einzelnen Kolonen Kupferulfat und Schwefel verabreichen.

Ad 31. Nein.

Ad 32. Der Kolone. Siehe sub 2.

Ad 33. Die Entrichtung der Steuer erfolgt seitens des Herrn und des Kolonen nach dem Verhältnisse, nach welchem dem Vertrage zufolge die Teilung des Ertrages erfolgt.

Ad 34. Insofern als der Herr der Steuerbehörde gegenüber für die ganze Steuer verantwortlich ist, die er faktisch zahlt. Wenn der Kolone nicht dem Herrn seinen Steueranteil zahlt, exequiert ihn der Eigentümer im summarischen administrativen Verfahren, eventuell bringt er bei Gericht eine Klage ein.

Ad 35. Verhältnismäßig der Herr und der Kolone.

Ad 36. Ein Vorkaufsrecht hat nur der Herr.

Ad 37. Nein.

Ad 38. Meist schriftlich, selten mündlich.

Ad 39. Die Verträge werden zumeist eingetragen, viele sind aber nicht eingetragen.

Die gewöhnliche Formel ist folgende:

„Auf Grund des Erhebungsprotokolles Nr. . . . anlässlich der Begründung von Grundbüchern für die Steuerkatastralgemeinde N. N. und des hierbei in Erfahrung gebrachten Kolonatsvertrages wird zu Lasten des Grundbuchkörpers zugunsten des N. N. das Recht eingetragen, ihm mit Reben und Oliven zu bebauen und bis zum Absterben der Reben, solange die Wirkung des Düngers anhält, die Hälfte der Frucht von den Obstbäumen und drei Viertel von den jungen sowie drei Viertel von den Reben und von den Obstbäumen zu beziehen und im Falle der Auflösung des Kolonatsverhältnisses sich die betreffenden Kolonatsmühewaltungen (kmetske trude) nach der Schätzung von Sachleuten, wovon je einer vom Kolonen und je einer vom Eigentümer bestellt wird, ersetzen zu lassen, diese Mühewaltungen (trude) den Erben zu hinterlassen und sie Dritten zu verkaufen, wobei dem Herrn das Vorzugsrecht eingeräumt wird.“

Ad 40. Nein.

Ad 41. Nein.